

Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Region Hochdorf

(gegründet 1946)



STATUTEN

vom
2. November 2022

1. NAME, SITZ, ZWECK

Name, Sitz

Art. 1

¹ Unter dem Namen Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband Region Hochdorf besteht seit dem 17. Juni 1946 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die zugehörigen Verbandsgemeinden entsprechen den Gemeinden des Wahlkreises Hochdorf.

² Der Sitz befindet sich am Arbeitsort des jeweiligen Präsidenten/der jeweiligen Präsidentin.

Zweck

Art. 2

Der Verband fördert den Erfahrungsaustausch, die berufliche Weiterbildung sowie die Pflege der Kollegialität.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art

Art. 3

Der Verband setzt sich aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Aktivmitglieder

Art. 4

¹ Als Aktivmitglieder gehören dem Verband an:

- a) die in der Region Hochdorf tätigen Gemeindeschreiber/innen bzw. Substitutinnen und Substituten,
- b) die in der Region Hochdorf tätigen Geschäftsführer/innen einer Gemeinde,
- c) kommunale und kantonale Mitarbeitende mit Arbeitsort in der Region Hochdorf, welche das luzernische Gemeindeschreiber-Patent besitzen.

² Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin.

³ Die Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und beitragspflichtig.

Freimitglieder

Art. 5

¹ Freimitglieder sind:

- a) ehemalige Aktivmitglieder nach mindestens 20-jähriger Aktivmitgliedschaft, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllen. Die Mitgliedschaft in einem anderen luzernischen Amtsverband wird mitgezählt,
- b) weitere durch die Generalversammlung ernannte Personen, welche mit dem Verband beruflich zusammenarbeiten.

² Die Freimitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

Ehrenmitglieder Art. 6

¹ Mitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verband oder die von ihm vertretenen Interessen verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

² Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung.

³ Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und beitragsfrei.

Erlöschen der Mitgliedschaft Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 und 5 nicht mehr erfüllt sind,
- b) durch Austrittserklärung an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss mit 2/3 Mehrheit der Generalversammlung.

3. Organisation

Organe Art. 8

Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Generalversammlung Art. 9

¹ Die Mitglieder versammeln sich ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte zur Generalversammlung.

² Eine ausserordentliche Versammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder verlangt oder vom Vorstand einberufen werden.

³ Während des Jahres finden periodische Zusammenkünfte statt. Diese werden durch das Präsidium organisiert. Sie bezwecken die Förderung der Weiterbildung, den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Kollegialität.

⁴ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Beschlüssen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

Kompetenzen Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende Aufgaben zu:

- a) Änderung der Statuten,
- b) Wahl des Vorstandes,

- c) Wahl der Revisionsstelle,
- d) Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Auflösung des Verbandes.

Vorstand Art. 11

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Dem Präsidenten/der Präsidentin. Das Präsidium wird jährlich an eine Mitgliedsgemeinde des Verbandes weitergegeben. Die Funktion als Aktuar/in ist mit dem Präsidium vereint. Die jeweilige Gemeinde ist über die Organisation/Zuständigkeit in ihrer Verwaltungsorganisation frei, grundsätzlich sind die Gemeindeschreiber/innen und/oder Substituten/innen verantwortlich.

b) Dem Kassier. Der Kassier wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

² Dem Vorstand obliegt die Führung des Verbandes. Er erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht und legt Rechnung ab.

³ Das Archiv des Verbandes befindet sich in der Gemeinde Hochdorf.

Kompetenzen Art. 12

¹ Die Aufgaben des Präsidiums leiten sich aus dem Aufgaben und Pflichtenheft Präsidium ab.

² Im Weiteren hat der Vorstand folgende Aufgaben

- a) Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse und Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung,
- b) Aufnahme von Mitgliedern.

4. FINANZEN

Revisionsstelle Art. 13

¹ Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren ein Verbandsmitglied als Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt Anträge.

Jahresrechnung Art. 14

Der Kassier/die Kassierin legt alljährlich an der Generalversammlung Rechnung ab. Die Rechnung ist vorgängig durch die Revisionsstelle zu prüfen.

Jahresbeitrag Art. 15

Zur Deckung der Verbandsauslagen wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Generalversammlung setzt jeweils den Jahresbeitrag der Mitglieder fest.

Haftung Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften ausschliesslich dessen eigene Mittel.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Statuten-
änderung** Art. 17

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung Art. 18

Der Verband kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Das Vermögen des Verbandes fällt bei Auflösung dem kantonalen Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverband zu.

Inkrafttreten Art. 19

Diese Statuten treten mit deren Genehmigung durch die heutige Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Mai 1999.

Hochdorf, 2. November 2022

Namens des Gemeindeschreiber- und Geschäftsführerverbandes
Region Hochdorf

Der Präsident

Der Kassier

Statutenrevisionen

Gründung	17. Juni 1946
1. Revision	14. Mai 1974
2. Revision	28. Mai 1999
3. Revision	2. November 2022